



Bestätigung

Nr. P-5239/15

| | |
|---------------------------|--|
| Handelsbezeichnung..... : | Mercedes-Benz GLE |
| Typ | 166 |
| EG-TG-Nr..... : | e1*2007/46-xxxx/xxxx*0598 |
| Antriebsart..... : | Heck- und Allradantrieb |
| VIN-Code..... : | |
| Änderungsbezeichnung : : | Felgen-/Reifenumrüstung |
| Änderungstypen..... : | Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b) |

x = Platzhalter für alle Nummern

Umbaufirma..... : autex autotechnik ag, 5504 Othmarsingen

Umbauteile..... : Es können wahlweise nachfolgende Felgen und Reifen verwendet werden:

Felgen

| Felgendimension | | zulässig auf | |
|-----------------|------------------|--------------|----|
| B/∅ | Einpresstiefe ET | VA | HA |
| 6 bis 9 x 17 | ≥ +26 mm | X | X |
| 7 bis 9 x 18 | ≥ +26 mm | X | X |
| 7 bis 11 x 19 | ≥ +26 mm | X | X |
| 8 bis 12 x 20 | ≥ +26 mm | X | X |
| 8 bis 12 x 21 | ≥ +26 mm | X | X |
| 8 bis 12 x 22 | ≥ +26 mm | X | X |

Abkürzungen:

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

B = Felgenmaulweite

∅ = Felgendurchmesser

ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:

ET= Einpresstiefe

Die angegebene Felgeneinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA

VA gleich HA oder VA kleiner

Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA

keine Einschränkungen

Zulässige Felgen ∅ -Differenz VA/HA

VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung

Der Zulassungsstelle ist eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A vorzulegen.

Reifen

Zulässige Reifendurchmesser

Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifen-Hersteller

VA gleich HA

Zulässige Reifen-Profilmuster

VA gleich HA oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite

gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA

VA gleich wie HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2A)

Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV

Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz ≤12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex

für das betreffende Fahrzeug ausreichend

notwendige Anpassungen:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle oder gemäss asa-Richtlinie 2A.

| Gewindeart | Einschraubtlänge |
|-------------------------|-------------------|
| M12 x 1.5 | > 6 ½ Umdrehungen |
| M12 x 1.25 M14 x 1.5 | > 7 ½ Umdrehungen |

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand..... : Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 07.09.2015 und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-15-0048-TK056 (A) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederezulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen. : - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

| Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände | | | | |
|---|----------------------------|------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Typ | Bauteile | Originalzustand | Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A | zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle |
| A1a | Räder / Reifen | Umrüstung gemäss Vorderseite | | |
| A1b | $\Delta ET > 1\%$ | | | |
| A1c | Radsturz | | X | ----- |
| A2 | Bremsanlage | X | X | 1) |
| A3a | Federelemente | X | X | 2) |
| A3b | Aufhängungsteile | X | X | 2) 3) |
| A3c | Zusätzliche Achsen | | ----- | ----- |
| A4a | Lenkungen | X | X | ----- |
| A4b | Lenkhilfe | X | X | ----- |
| A5a | Motorleistung | X | | 4) |
| A5b | Abgas-/Geräuschemissionen | X | X | 1) |
| A6 | tragende Struktur | X | X | 5) |
| A7a | Dachlast | X | X | ----- |
| A7b | Anhängelast | X | X | ----- |
| A8 | aerodynamische Anbauteile | X | X | 1) |
| A9 | Sitz- und Rückhaltesysteme | X | X | 1) |
| A10 | passive Sicherheit | X | X | 1) |
| X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen | | | | |

- 1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
- 2) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
- 3) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
- 4) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 20% zulässig.
- 5) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.

Vauffelin, 23. September 2015



Der Geschäftsführer

B Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

R Bulakbasi

Raci Bulakbasi

Nr. 0 /A

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenen VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

| | |
|--|---|
| Ort / Datum : Othmarsingen, | Ort / Datum : |
| Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma : | Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma : |